

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
in Form von Darlehen zur Unterstützung  
von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung  
der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

**Erl. d. MS v. 16. 12. 2020 — 306-51 779 —**

**— VORIS 21132 —**

Bezug: Erl. v. 11. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1275)  
— VORIS 21132 —

Der Bezugsverlass wird mit Wirkung vom 23. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 dritter Spiegelstrich wird das Wort „zuletzt“ gestrichen und die Worte „Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1)“ werden durch die Worte „Dritten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2)“ ersetzt.
2. In Nummer 4.3 werden nach der Jahreszahl „2019“ die Worte „sowie — soweit vorhanden — vorläufige Zahlen des Geschäftsjahres 2020“ eingefügt.

3. Nummer 5.11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch die Angabe „zum 30. 6. 2021“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:  
„Beihilfen, die auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt und spätestens bis zum Mittelablauf teilweise oder vollständig zurückgezahlt wurden oder auf die teilweise oder vollständig verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen, die ebenfalls auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt werden sollen, in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.“
4. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „30. 6. 2021“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NIBank)

Nachrichtlich:

An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 07/2020 S. 1500